

**Richtlinien  
für die Ablösung der Stellplatzverpflichtung  
in der Stadt Bad Krozingen  
vom 16.07.2018**

Aufgrund des § 37 Abs. 6 Satz 3 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2014 (GBl. S. 501) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Krozingen in der Sitzung am 16.07.2018 die folgenden Richtlinien beschlossen:

**§ 1  
Ablösung der Stellplatzverpflichtung**

- (1) Wenn die Voraussetzungen nach § 37 Abs. 6 Satz 1 LBO vorliegen und keine städtebaulichen Bedenken im Einzelfall bestehen, kann der Bauherr seine Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen nach § 37 Abs. 1 und 5 LBO ablösen. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.
- (2) Die Ablösung der Stellplatzverpflichtung erfolgt durch den Abschluss eines Stellplatzablösungsvertrages. Der Bauherr hat diesen Vertrag spätestens bis zur Erteilung der Baufreigabe mit der Stadt abzuschließen.
- (3) Der Ablösungsbetrag wird bei Vertragsabschluss fällig. Die Baufreigabe wird erst erteilt, wenn der Ablösungsbetrag bei der Stadt eingegangen ist.
- (4) Im Stellplatzablösungsvertrag kann ausnahmsweise vereinbart werden, dass der Ablösungsbetrag von der Stadt unverzinst erstattet wird, wenn der Bauherr innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss einen geeigneten Stellplatz auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung auf einem anderen Grundstück nachweist und dieser Stellplatz durch Baulast zu Gunsten des Baugrundstückes gesichert ist.

**§ 2  
Ablösungsbetrag**

Der Ablösungsbetrag wird für jeden abzulösenden Stellplatz in Höhe von EUR 20.000,-- festgesetzt.

**§ 3  
In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am 16.07.2018 in Kraft und werden auf Verfahren angewendet, die nach dem 16.07.2018 eingeleitet werden.

Bad Krozingen, den 16.07.2018

gez. Volker Kieber

Bürgermeister